



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde, 8754 Netstal (GL)

## Ausführungsbestimmungen zur Vergabe von Stipendien

PRÄAMBEL: GRUNDLAGE IST DAS JEWEILS GÜLTIGE REGLEMENT DES UNTERSTÜTZUNGSFONDS (UF)

### 1. Mittel und Höhe der Stipendien

- a. Stipendien und andere finanzielle Unterstützungen werden aus den Erträgen des UF finanziert.
- b. Der Kirchenrat der evang.-ref. Kirchgemeinde Netstal kann denjenigen Anteil der Erträge, den das Reglement des UF dafür vorsieht, für Stipendien gemäss der hier vorliegenden Ausführungsbestimmungen verwenden.
- c. Pro Antrag wird maximal ein Betrag von CHF 3'000.- gesprochen.

### 2. Anträge für Stipendien

- a. Antragsteller müssen Mitglieder der evang.-ref. Kirchgemeinde Netstal sein, bei minderjährigen Antragstellern ebenso die Person(en), welche die elterlichen Gewalt innehaben.
- b. Stipendien werden nur Familien oder Personen in Ausbildung gewährt, welche ein durch die Erziehungsdirektion bewilligtes Gesuch für ein Stipendium des Kantons Glarus vorlegen können.
- c. Das Gesuch an die evang.-ref. Kirchgemeinde Netstal muss innerhalb von 6 Monaten ab dem positiven Stipendienentscheid der kantonalen Erziehungsdirektion, zusammen mit einer Kopie dieses Entscheids, an den Präsidenten des Kirchenrats eingereicht werden.

### 3. Verfahren für die Vergabe von Stipendien

- a. Im Chilcheblatt wird periodisch, normalerweise im 1. und im 3. Quartal des Jahres, ein Aufruf publiziert, dass Stipendiengesuche eingereicht werden können.
- b. Der Kirchenrat entscheidet mindestens zweimal jährlich über die Vergabe der Stipendien.
- c. Der Entscheid des Kirchenrats wird im ordentlichen Sitzungsprotokoll festgehalten. Er ist endgültig, es besteht keine Rekursmöglichkeit.
- d. Die Antragsteller werden schriftlich über den Entscheid des Kirchenrats informiert.
- e. Die Auszahlung von Stipendien geschieht bargeldlos auf ein Bankkonto, welches auf den Namen des Antragstellers lautet.
- f. Kann ein an sich genehmigtes Stipendium wegen fehlender Mittel nicht ausbezahlt werden, so wird es auf das Folgejahr übertragen und dann vorrangig berücksichtigt.

Netstal, Mai 2015

Genehmigt vom Kirchenrat am ..... 23. April 2015

Durch die Kirchgemeindeversammlung vom ..... 07. 06. 2015 zur Kenntnis genommen